

EDITORIAL

Der Föderalismus steht heute nicht gerade in bestem Ruf. In steter Regelmäßigkeit wird auf die Unmäßigkeit neunfach gebrochener Verwaltungssagenden in einem der kleinsten Länder der EU verwiesen, wird der hohe ökonomische Preis nicht funktionsgerechter Kompetenzzuweisungen zwischen Bund und Ländern moniert, wird eine auch den real existierenden Föderalismus korrigierende Verwaltungsreform als Kern einer echten Sanierungspolitik in Österreich eingefordert.

Aus Sicht der Raumordnung ist die Sache ambivalent. Föderalismus und Raumordnung könnten Verbündete sein, ist Fritz Schindeggers These im einleitenden Essay zum Thema dieser RAUM-Nummer. Platziert doch der österreichische Verfassungsföderalismus die vorrangige Aufgabe der Raumordnung, nämlich die Verteidigung des Gemeinwohls gegenüber partikularen Interessen, primär in der politischen Verantwortung der Gemeinden. Im überörtlichen Maßstab überlässt er diese Aufgabe aber nicht dem ungeordneten Wettbewerb der Gemeinden, sondern normiert dafür eine Zuständigkeit für die Länder und etabliert damit ein System der „checks and balances“ zwischen lokalen, regionalen und Länderinteressen. Auf nationaler Ebene aber klafft demgegenüber eine fatale Lücke: die fehlende Verantwortung der Bundesregierung für Raumentwicklungspolitik. Daran, so Schindegger, scheitert eine im wahren Sinn föderalistische Raumordnungspolitik.

Was diese Lücke für die Planung hochrangiger Infrastrukturen in Österreich bedeutet, schildert Erich Dall-

hammer in seinem Beitrag: Privatwirtschaftlich geführte Gesellschaften planen im Auftrag des Bundes sektorale Infrastrukturprojekte – und treffen auf die föderale Blockade konkurrierender Interessen von Ländern, Gemeinden und Betroffenen. Um diese Blockade aufzubrechen bedürfte es integrativer Planungsansätze, die die Bundesplanung und die kompetenzrechtlich betroffenen Länder ins gemeinsame Boot holen. Dass der steigende Druck der EU zur Harmonisierung des Raumordnungsrechts zu einer Kompetenzbereinigung im Sinn einer Übertragung von den Ländern an den Bund führt, wie häufig vermutet, sieht Andreas Janko nicht. Den nationalen Gesetzgebungen bliebe genügend Freiraum für eigenständige Lösungen, die den Ländern auch ihre Raumordnungs-kompetenzen beließen. Die große Unübersichtlichkeit im österreichischen Raumordnungsrecht – von unterschiedlichen Begrifflichkeiten bis zu divergenten Regelungsdetails in den Raumordnungsgesetzen der Länder – ist dafür nicht notwendigerweise ein hinzunehmender Preis. Eine Harmonisierung, so Arthur Kanonier, könnte auch ohne Aufgabenabtretung an den Bund – derzeit machtpolitisch ohnehin nicht vorstellbar – erreicht werden. Voraussetzung dafür ist freilich ein entsprechendes Problembewusstsein. Dieses unter anderem zu fördern, versucht der RAUM 82 in seiner Themenstrecke. Im Regionsportrait strebt er auf Gipfel und im Dossier widmet er sich der EU-Strategie für den Donauraum.

Johannes Steiner

Arbeitsmarkt

Österreich zieht bei Öffnung nach

■ Mit 30. April 2011 endet die Einschränkung der Arbeitnehmer/-innenfreizügigkeit gegenüber den acht EU Mitgliedsstaaten Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen. Von nun an können Staatsangehörige aus diesen Ländern von heimischen Betrieben, unter Berücksichtigung der generellen Arbeitsbestimmungen, uneingeschränkt beschäftigt werden. Arbeitnehmer/-innen dieser Länder haben dann auch automatisch An-

Österreich zieht nach

